

" § 1

- (1) Der 1928 in Kiel gegründete "Motorsportclub Nordmark e.V." hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen. (abgekürzte Bezeichnung MSC Nordmark).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der MSC Nordmark e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Club fördert den Motorsport zu Lande zu Wasser und in der Luft, indem er insbesondere motorsportliche Veranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln nationaler und internationaler Organisationen, denen er angeschlossen ist, und wahrt deren Belange.
- (3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und zur Unfallverhütung geeignet erscheinen.
- (4) Der Club ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, Fachverband für Motorsport und im ADAC Schleswig Holstein.
- (5) Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung
- (6) Ziel der Mitgliedschaft im ADAC ist es die gemeinnützigen Betätigungsfelder des ADAC auf der Grundlage der eigenen Satzungszwecke ideell zu unterstützen und zu fördern.

§ 3

- (1) Die Mittel des MSC Nordmark dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Club darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4

Der Vorstand kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Clubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### § 5

- (1) Die Aufnahme in den MSC Nordmark muss beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Beirat gemeinsam.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet

#### § 6

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmgebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- (2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

#### § 7

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (2) Ein Mitglied des Clubs kann vom Vorstand des Clubs aus der Mitgliederliste gestrichen werden. (Ausschluss)  
wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- (3) Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum Grund der Streichung zu äußern.

- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb 2 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 8

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC Nordmark. Sie muss jährlich mindestens einmal und das im 1. Quartal jedes Kalenderjahres durchgeführt werden. Alle Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt; sie muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Bericht des Beirates
  - d) Feststellung der Stimmliste
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  - f) Wahlen
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und in der Mitgliederversammlung persönlich vertreten werden.

§ 10

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zwei-Drittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
- a) über Satzungsänderungen
  - b) über Dringlichkeitsanträge
  - c) über Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - d) Über die Auflösung des Clubs

- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheimne Abstimmung muss erfolgen wenn auch nur ein stimmberichtigtes Mitglied eine solche verlangt.

§ 11

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder.

§ 12

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Sportleiter
  5. dem Schriftführer
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Club gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes zu Absatz 1 Ziffer 2-5 sind dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur zu vertreten bei Verhinderung des Vorsitzenden, die Mitglieder zu 3-5 darüber hinaus nur, wenn auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, dem angehören:
1. der Wagenreferent
  2. der Motorradreferent
  3. der Wassersportreferent
  4. der Jugendreferent
  5. der Gerätreferent
  6. der Verkehrsreferent
  7. der Vergnügungsreferent
  8. ein - drei Beiräte
- die mit besonderen Aufgaben betraut werden können (z.B. Presse, ua) und besondere Bezeichnungen führen können.
- sowie der Club-Syndicus und der oder die Ehrenvorsitzenden.
- (4) Vorstand und Beirat werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsduer beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der

Mitglieder des Vorstandes und des Beirates aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Vorstandämtern zu Absatz 1 ist unzulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

- (5) Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndicus, der - ohne Stimmrecht - an allen Vorstandssitzungen teilnehmen sollte. Der Vorstand gibt sich und dem Beirat eine Geschäftsordnung.

#### § 13

- (1) Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der Club im Einzelfall mit mehr als einem Betrag belastet wird, der ein Viertel des zuletzt von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats übersteigt, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Prüfung der Finanzgebahren des Clubs werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 14

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zwei-Dritt-Mehrheit.

#### § 15

- (1) Die Auflösung des MSC Nordmark kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Dritt-Mehrheit der Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des MSC Nordmark verfällt das verbleibende Vermögen des Clubs dem Landessportverband Schleswig-Holstein - Schleswig-Holsteinischer Fachverband für Motorsport - mit der Auflage, es ausschließlich zu gemeinnützigen motorsportlichen Belangen zu verwenden.

#### § 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied des MSC Nordmark ist Kiel."

Ferner überreichen wir

1. Ur- und Abschrift der Einladung zur Jahreshauptversammlung vom 23.02.1993,
2. Ur- und Abschrift des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 12.03.1993,

und melden zur Eintragung an:

- a) Der stellvertretende Vorsitzende Friedrich Stehning ist wieder gewählt.
- b) Der Sportleiter Karl Heinz Spur ist wieder gewählt.

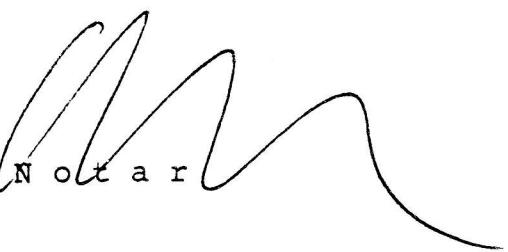
Kiel, den 14. Juni 1993

21. März 1994



Vorstehende, heute vor mir vollzogene Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Hermann David, Kanalblick 6, 2370 Osterrönfeld, beglaubige ich hiermit.

Kiel, den 14. Juni 1993



Notar

Kostenrechnung:

Wert: 15.000,00 DM

Gebühr §§ 141, 32, 38 II 7 KostO  
15 % Mehrwertsteuer

45,00 DM
6,75 DM
<hr/>
51,75 DM
=====



Notar

Urkundenrolle Nr. 98/1994

Die vorstehende, vor mir eigenhändig vollzogene  
Unterschrift  
des Schatzmeisters Dirk Hartz, wohnhaft Sedan-  
straße 37, 24116 Kiel,  
ausgewiesen durch BPA Nr. 1005358600, beglaubige ich.  
Kiel, 21. März 1994

L.S.  
gzt Schramm

N o t a r

Kostenrechnung

Wert:	DM 15.000,--
Gebühr, §§ 141, 32, 45 KostO	DM 22,50
15 % Mehrwertsteuer	DM 3,38
	DM 25,88
	=====

N o t a r